Ort und	Datum

Stadt Dorsten

Amt für Familie und Jugend

## -Jugendförderung-

Bismarckstraße 5

46284 Dorsten

Eine Bearbeitung Ihrer Anträge ist nur möglich, wenn für jede Maßnahme ein separater und vollständiger Antrag eingerichtet wird.

## **ZUSCHUSSANTRAG**

Leiter- und Mitarbei	terschulung	□ Kinde	r- und Jugendfreizeit	
☐ Allgemeine Jugendbildung		□ Kinderferienspaß		
Diesen <b>Anträgen</b> ist ein Programm mit Zeitplan ggf. unter Angabe der Referenten/-innen beizufügen.		Beim <b>Kinderferienspaß</b> ist ein vorläufiges Programm mit Stundenangaben beizufügen.		
Träger			Tel:	
Straße Hausnummer, PLZ Ort			E-Mail:	
Bankverbindung	IBAN		BIC	
Ansprechpartner/-in		Tel:		
Zahl der Dorstener Teilnehmer/-innen				
Name des/der Referenten/-innen				
Kosten für Referenten/-innen				
Die Maßnahme wird vom	ois zum durchgeführt.			
Telefon während der Maßnahme				
Straße Hausnummer, PLZ Ort während der Maßnahme				

## Erklärung des Antragstellers:

Hiermit wird vom Träger der Maßnahme bestätigt, dass

- der Antragsteller anerkannter Träger der freien bzw. öffentlichen Jugendhilfe ist, oder der die Voraussetzungen nach § 75 KJHG erfüllt.
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Amtes für Familie und Jugend der Stadt Dorsten, bei dem der umseitige Antrag gestellt wird, beachtet werden.
- die Mittel nur für den beantragten Zweck verwandt werden und nach Abschluss der Maßnahmen ein Verwendungsnachweis termingerecht vorgelegt wird.
- ermögliche Zuschüsse anderer Stellen (Bundes- oder Landesmittel) in Anspruch nimmt und diese dem Amt für Familie und Jugend mitteilt.
- ein Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/-innen erfolgt.
- die Leiter und Betreuer, die für den Einsatz als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erforderliche Eignung und Befähigung besitzen und an einer angemessenen Schulungsmaßnahme teilgenommen haben.
- die für die verantwortliche Leistung eingesetzte Person mind. 21 Jahre alt ist.
- ein für die beantragte Maßnahme ausreichender Versicherungsschutz besteht.
- die Vorschriften des Jugendschutzgesetztes (JuSchG) im Rahmen der o.g Maßnahme nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen beachtet und eingehalten werden.
- Leiter und Mitarbeiter der Maßnahme über die Bestimmung des JuSchG und die Ausdehnung auf den nichtöffentlichen Bereich informiert worden sind/bzw. werden.
- die Vorschriften des JuSchG auch bei Aufenthalten im Ausland anzuwenden sind, sofern nicht weitergehende Beschränkungen durch das geltende Recht auferlegt werden.
- der Unterzeichner/die Unterzeichnerin laut Satzung des Trägers zur Abgabe der rechtsverbindlichen Unterschriften befugt ist.

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Trägers der Maßnahme	rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Maßnahme		
(Unterschrift)	(Unterschrift)		
Name (Stempel)	Name		